

1.1. Einrichtung der Klassen

Die Berufsintegrationsklassen (BIK) stehen vorrangig berufsschulpflichtigen jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund offen (Aufnahme zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr), die einen besonderen Sprachförderbedarf aufweisen.

Die Berufsschulpflicht setzt nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht ein.

Bei Zuzug aus dem Ausland stehen die Berufsintegrationsklassen jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können. Die Berufsschulpflicht beginnt also in der Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag).

Die Schulen und die Schulaufsicht werden gebeten, auch in diesem Schuljahr erneut ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Berufsschulpflicht zu legen.

Die Aufnahme als Berufsschulpflichtiger bzw. Berufsschulpflichtige erfolgt bei Zuzug aus dem Ausland dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird (= 21. Geburtstag). Darüber hinaus finden die Regelungen des Art. 39 BayEUG Anwendung.

- 4 -

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten und
3. a) eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz besitzen und bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erwarten ist (derzeit zu bejahen bei Herkunft aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia),
b) einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen (sog. elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat [ähnlich neuer Personalausweis]),
c) eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz besitzen oder
d) freizügigkeitsberechtigt sind nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (d.h. Staatsangehörige)

ge anderer EU-Staaten und ihre Familienangehörigen).

Die Aufnahme von Berufsschulpflichtigen hat allerdings Vorrang.